

## **Satzung des Thüringer Hausärzteverbandes**

### **Inhalt**

§1 - § 2- §3 - §4 - §5 - §6 - §7 - §8 - §9 - § 10

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gliederung

§2 Ziel und Aufgaben

§3 Mitgliedschaft

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

§5 Mitgliedsbeiträge

§6 Organe des Vereins

§7 Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

§9 Aufgabe der Revisionskommission

§10 Auflösung des Vereins

### **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gliederung**

1. Der Verein führt den Namen Thüringer Hausärzteverband e.V. (THV).
2. Er hat seinen Sitz in Gotha und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Eisenach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Als Landesverband Thüringen ist er Mitglied im Deutschen Hausärzteverband.
5. Der Verband kann sich regional gliedern.

### **§ 2 - Ziel und Aufgaben**

Der Berufsverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Seine Aufgaben sind:

1. Die Vertretung der Fachärzte für Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte und hausärztlich tätigen Ärzte im Freistaat Thüringen.
2. Wahrnehmung und Förderung der berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der unter 1. genannten Ärzte innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft.
3. Förderung der allgemeinmedizinischen und hausärztlichen Weiterbildung und Fortbildung, Forschung und Lehre.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können sein:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder • Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können Fachärzte für Allgemeinmedizin, hausärztlich tätige andere Fachärzte und Praktische Ärzte, sowie Ärzte in entsprechender Weiterbildung dazu sein, auch nach Beendigung solcher Tätigkeit durch Berufsaufgabe.

3. Außerordentliche Mitglieder können Studenten mit Interesse an hausärztlichen allgemeinmedizinischer Tätigkeit werden.

4. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Ziele des Verbandes verdient gemacht haben.

5. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verband damit unterstützen wollen.

6. Beitrittserklärungen nach 2., 3. und 5. sind an den Vorstand zu richten, der satzungsgemäß über die Aufnahme entscheidet.

7. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand eingereicht werden, sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: • Austritt

- Tod
- Formellen Ausschluss • Streichung

Der Austritt erfolgt nach dreimonatiger Kündigungsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres.

2. Der formelle Ausschluss erfolgt bei:

- rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Approbation

- bei groben Verstößen gegen die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit

3. Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss bedarf einer 2/3- Mehrheit. Eine Berufung des Betroffenen hat aufschiebende Wirkung.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Pflichten verloren.

### **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

1. Art und Höhe der Beiträge werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

2. Ehrenmitglieder und kooptierte Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

### **§ 6 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (ohne Schriftführer)
  - c) dem Kassierer
  - d) vier Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten.
3. Der Vorstand hat die Aufgabe:
  - a) durch seinen Vorsitzenden oder in Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
  - b) Die laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen
  - c) Die Mitgliederversammlung vorzubereiten
  - d) Anstellungsverträge abzuschließen
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorsitzende des Vereins beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Versammlungsortes mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Sie muss mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Delegiertenversammlungen werden zu Mitgliederversammlungen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

1. Die Mitgliederversammlung hat über folgende Aufgaben zu beschließen:
  - a) berufs- und standespolitische Angelegenheiten
  - b) gesundheitspolitische Angelegenheiten
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Genehmigung des Geschäftsberichtes
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Haushaltplan des Vereins
  - g) Satzungsfragen (Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
  - h) Fragen der Geschäftsordnung
  - i) Wahl der Revisionskommission (1 Vorsitzender - 2 Stellvertreter)
  - j) Wahl der Delegierten
  - k) Wahl des Kassenführers
  - l) Programm und Besetzung der Ausschüsse
  - m) Berufung gegen den Vereinsausschluss
  - n) Wahl der Ehrenmitglieder
  - o) Auflösung des Vereins
  - p) Einsetzen des Wahlausschusses
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Mit Stimmgleichheit können keine Beschlüsse gefasst werden.
3. Bei Beschlüssen über Finanzfragen des Vereins muss der Kassierer anwesend sein. Kontenbewegungen der Vereinskasse nimmt der Kassierer auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters vor.

## **§ 9 - Aufgabe der Revisionskommission**

Sie überprüft mindestens einmal im Geschäftsjahr die Buchführung und die Kasse des Berufsverbandes. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand darzulegen. Die Revisionskommission wird ebenfalls für vier Jahre gewählt.

## **§ 10 - Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliedschaftsversammlung das beschließt. Er löst sich automatisch auf, wenn ein Konkursverfahren über das Vereinsvermögen eröffnet wird.

Eisenach, den 22.3.1990

Letzte Änderung 04/2016